OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605178/4/KPe

Datum:
Linz, 25. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des O E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.01.2022, GZ: BHLL, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und die verhängte Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt.

II. Der Beitrag der beschwerdeführenden Partei zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde wird auf 10 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 17.01.2022 zu GZ BHLL verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967, BGBl Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 19/2019, eine Geldstrafe in Höhe von 190 Euro bzw. im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 14 Stunden. Dem Bf wurde vorgeworfen, er habe als Zulassungsbesitzer des PKWS mit dem pol. Kennzeichen LL-XXX der schriftlichen Aufforderung der LPD Oberösterreich vom 03.09.2021 binnen 2 Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das genannte Kraftfahrzeug am 05.08.2021 um 21:17 Uhr, in Linz Salzburgerstraße 205, B1 Richtung stadteinwärts gelenkt hat, keine Folge geleistet. Der Bf habe dadurch die Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG 1967, BGBl Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 19/2019 verletzt.

I.2. Gegen das oben genannte, am 20.01.2022 zugestellte Straferkenntnis hat der Bf mittels E-Mail vom 28.01.2022 Beschwerde erhoben, darin seine Vermögensverhältnisse bekannt gegeben und die Herabsetzung der Strafe beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 25.04.2022 (eingelangt am 03.05.2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Aufgrund einer Anzeige bestand der Verdacht, dass der Lenker des PKWs mit dem pol. Kennzeichen L-XXX am 05.08.2021, 21:17 Uhr, in Linz, Salzburgerstraße 205, B1, Richtung stadteinwärts die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h um 41 km/h überschritten hat. Mittels Schreiben der LPD Oberösterreich vom 03.09.2021 wurde der Bf als Zulassungsbesitzer des genannten PKWs zur Bekanntgabe des Lenkers zu der genannten Zeit am genannten Ort binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens aufgefordert.
Obwohl er das behördliche Aufforderungsschreiben zur Lenkerbekanntgabe am 08.09.2021 persönlich übernommen hat, kam der Bf seiner Auskunftspflicht nicht nach. Im Einspruch gegen die daraufhin von der belangten Behörde ausgefertigte

Strafverfügung gab der Bf seine Gattin als Lenkerin bekannt. Die entsprechende Strafverfügung gegen die Gattin des Bf blieb unbestritten, wurde rechtskräftig und die Geldstrafe entrichtet.

Der Bf hat ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro (Arbeitslosengeld), ist unterhaltspflichtig für ein Kind und verfügt über kein relevantes Vermögen.

II.2. Beweiswürdigung

II.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet, die verhängte Geldstrafe den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt und der Bf auch keinen entsprechenden Antrag gestellt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 und 3 VwGVG).

II.2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Die persönliche Zustellung Lenkererhebung vom 03.09.2021 an den Bf ist in einer Übernahmebestätigung gem. § 22 Abs 1 ZustG beurkundet (Behördenakt Seite 3) und wird vom Bf auch nicht bestritten. Die (verspätete) Bekanntgabe der Lenkerin ist dem Einspruch des Bf vom 16.11.2021 zu entnehmen. Dass die daraufhin verhängte Strafe gegen die Gattin des Bf rechtskräftig und bereits beglichen wurde, ergibt sich aus der entsprechenden Mitteilung der belangten Behörde vom 20.06.2022.
Die Feststellungen zu den Vermögensverhältnissen entsprechen den Angaben des Bf im Rahmen der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Wesentliche Rechtsvorschriften

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen;

wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt. [...]

III.2. Prüfungsumfang des Landesverwaltungsgerichts/Rechtskraft des Schuldspruchs

Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid bzw. das angefochtene Straferkenntnis aufgrund der Beschwerde zu prüfen, soweit nicht eine Rechtswidrigkeit aufgrund Behördenunzuständigkeit vorliegt (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Nachdem der Bf gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis lediglich hinsichtlich der Strafhöhe Beschwerde eingelegt hat, hat auch das Verwaltungsgericht nur mehr über das Strafausmaß und die Kosten zu entscheiden (vgl. VwGH 25.4.2002, 2000/15/0084). Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist in diesem Fall Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 20.9.2013, 2013/17/0305).

Nachdem auch das angefochtene Straferkenntnis nur die Strafbemessung zum Gegenstand hat, ist der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts nur auf die Strafbemessung beschränkt. Die Tatfrage ist – aufgrund der eingetretenen Rechtskraft – jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens. Die vorgeworfene Tat ist sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erfüllt zu betrachten.

III.3. Zur Höhe der verhängten Strafe:

III.3.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der

Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5).

III.3.2. Die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft dient dem öffentlichen Interesse, den zuständigen Vollzugsbehörden die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 11.2.2019, Ra 2018/02/0115). Dies vor allem im Hinblick auf die Strafrechtspflege, um die Verantwortlichkeit für die Verwaltungsübertretung des Lenkers in einem entsprechenden Verfahren klären zu können. Die erhebliche Bedeutung dieses Rechtsguts ist erkennbar einerseits aus dem hohen Strafrahmen (bis zu 5.000 Euro) und auch aus der Tatsache, dass diese Verpflichtung im Verfassungsrang steht. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer dadurch wesentlich beeinträchtigt, weil er der behördlichen Aufforderung nicht nachkam.

Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Bf vor. Das Vorbringen des Bf im Einspruch, die Nichterteilung sei auf die „Hektik des Alltags nach einem Urlaub“ zurückzuführen, vermag den Bf diesbezüglich nicht zu entschuldigen.

Von der belangten Behörde wurde als mildernd die bisherige Unbescholtenheit des Bf gewertet. Erschwerungsgründe wurden in die Strafbemessung nicht miteinbezogen. In Ermangelung von Angaben des Bf ist die belangte Behörde noch von einem monatlichen Nettoeinkommen des Bf in Höhe von 1.800 Euro ausgegangen.

III.3.3. Bei der Bemessung der Strafhöhe miteinzubeziehen sind einerseits die geständige Verantwortung des Bf sowie auch die Tatsache, dass der Bf im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens die Lenkerin bekannt gab. Aufgrund der Angaben in der Beschwerde sind in der Strafbemessung weiters zu berücksichtigen das monatliche Nettoeinkommen von 1.500 Euro eine bestehende Sorgepflicht.

III.3.4. Unter Bedachtnahme auf die angeführten Strafbemessungsgründe ist das erkennende Gericht der Ansicht, dass - vor allem aufgrund der Milderungsgründe und des Umstands, dass aufgrund der Angaben des Bf der Lenker des PKWs zur Verantwortung gezogen werden konnte – eine Herabsetzung der Geldstrafe auf 60 Euro im konkreten Fall geboten ist. In spezialpräventiver Hinsicht kann mit dieser Geldstrafe das Auslangen gefunden werden, um dem Bf das Unrecht seines Verhaltens nochmals vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft

von Verwaltungsübertretungen dieser Art abzuhalten. Auch generalpräventive Gründe stehen einer Herabsetzung der Strafhöhe nicht entgegen.

III.3.5. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12.9.2001, 2001/03/0175).

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist schon deshalb ausgeschlossen, weil der Bf das in der anzuwendenden Bestimmung typisierte Verhalten gesetzt hat und mit Unterlassen der fristgerechten Auskunftserteilung das Delikt bereits verwirklicht wurde. Das geständige Verhalten und die Nennung der Lenkerin im Verwaltungsstrafverfahren konnten jedoch als Milderungsgründe gewertet werden.

Für eine bloße Ermahnung bleibt auch angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1 Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für

unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner